

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Ostschule" Heidenheim e.V.

Sitz ist Heidenheim an der Brenz

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein "Freundeskreis der Ostschule Heidenheim e.V.", mit Sitz in Heidenheim an der Brenz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung kultureller und fortbildender Veranstaltungen mit dem Ziel, die pädagogische Arbeit der Ostschule zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu intensivieren.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitglieds ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß spätestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

3. Ausgeschlossen werden kann, wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins beeinträchtigt.

Den Ausschluß beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluß ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen ab der Zustellung der von dem Vorsitzenden und von einem seiner Stellvertreter unterschriebenen und begründeten Ausschlußverfügung zulässig. Die Anrufung der Hauptversammlung ist bei dem Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden.

Von der Absendung der Ausschlußverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten sowie, Funktionen des Mitglieds, auch die Beitragspflicht.

§ 8 Beiträge, Spenden

1. Ein Jahresbeitrag kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand.
2. Spenden sind an die Stadt Heidenheim als Schulträger mit der Auflage zu zahlen, daß sie an den Freundeskreis Ostschule zur Verfolgung des im § 2 genannten Zwecks weiterzuleiten sind; diese Spenden können bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werde. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Heidenheimer Tageszeitungen einzuberufen. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefaßt werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über eine Vereinsauflösung sind dabei ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes,

SATZUNG des Freundeskreis der Ostschule Heidenheim e.V.

- b) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
- c) alle Angelegenheiten, die das Vermögen und die Wirtschaftsführung des Vereins betreffen, vor allem über die Festsetzung der Jahresbeiträge, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorlegt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, .
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstands eines seiner Mitglieder aus, so beruft der Vorstand an dessen Stelle für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt, er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstands vertreten je einzeln den Verein im Sinne von § 26 BGB.

§ 12 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen; die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie kann von den Mitgliedern jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

§ 15 Auflösung und Liquidation

Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Auflösung muß mit Zweidrittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Schriftliche Stimmabgabe der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist zulässig.

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand oder einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidationsvorstand.

§16 Änderungsvollmacht

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten.

Heidenheim, 27.Januar 1987 unterzeichnende Gründungsmitglieder:

Name:

Unterschrift: